

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 10/2012**  
 (65. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 11. Oktober 2012

## INHALT

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Akademischer Senat**

Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 23. Mai 2012.....	278
---	-----

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU)

Vom 23. Mai 2012

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo- dernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungsgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) erlassen:\*)

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Immatrikulation
- § 2 - Verfahren der Immatrikulation
- § 3 - Teilzeitstudium
- § 4 - Immatrikulation beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 11 BerlHG
- § 5 - Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern
- § 6 - Befristete Immatrikulation
- § 7 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bei „Studieren ab 16“ sowie im Orientierungsstudium
- § 8 - Studiengangwechsel
- § 9 - Studienplatztausch
- § 10 - Ankündigung von und Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 11 - Führung des Studienbuchs über den Nachweis von Lehrveranstaltungen
- § 12 - Rückmeldung
- § 13 - Beurlaubung
- § 14 - Exmatrikulation
- § 15 - Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 16 - Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 17 - Bekanntmachung von Fristen
- § 18 - Inkrafttreten

#### § 1 - Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG erfüllen und

1. durch eigene Erklärung nachweisen, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gewählten Studiengang immatrikuliert sind;
2. durch eigene Erklärung nachweisen, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben;
3. nach den gesetzlichen Regelungen nachweisen, dass sie krankenversichert sind;

\*) Durch die Hochschulleitung der TU Berlin bestätigt am 9. Oktober 2012.

4. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und des Beitrags für das Semesterticket geleistet haben;

5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen sind oder die Immatrikulation für einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang beantragt haben.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für einen Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(3) Die Immatrikulation ist auch für einen weiteren Studiengang möglich; die Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang jedoch nur, wenn das im Hinblick auf das Studien- oder Berufsziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. Die Entscheidung dazu trifft die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können außerdem gemäß § 6 befristet immatrikuliert werden.

(5) Die Immatrikulation begründet das Recht, die Einrichtungen der Universität nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen (§ 9 Abs. 1 BerlHG); dazu gehört auch das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung Prüfungen anderer Studiengänge abzulegen, sofern etwaige dafür in der zugehörigen Prüfungsordnung vorgesehene Leistungsnachweise erbracht sind.

(6) Ist die Immatrikulation an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule bereits vollzogen, entfällt die Verpflichtung, den Sozialbeitrag zum Studentenwerk Berlin zu zahlen. Der Beitrag zur Studierendenschaft muss nicht entrichtet werden, wenn kein Wahlrecht zur Studierendenschaft an der TU Berlin ausgeübt wird und der Beitrag an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule gezahlt wird. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

#### § 2 - Verfahren der Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist schriftlich an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten.

(2) Die Immatrikulation in nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge ist für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober in der von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bestimmten Form zu beantragen und in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung vorzunehmen. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung von vorstehenden Fristen absehen. Die Antragsfrist gilt nicht, wenn die Immatrikulation zur Promotion beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Alles Nähere zur Promotion insbesondere zur Promotionsabsicht ist in der Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin geregelt.

(3) Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sollen dem Immatrikulationsantrag beigelegt werden; sie müssen spätestens bis zur Immatrikulation vorliegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert werden, wenn sie oder er zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind. Erscheint eine Angabe zweifelhaft,

kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung über die geeignete Form des Beweises.

(4) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester. Abweichend davon gelten für höhere Fachsemester die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) und der Hochschulzulassungsverordnung (BerLHZVO) sowie § 9 dieser Ordnung.

(5) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder Zusendung der Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.

(6) Kostenpflichtige Leistungen im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren, insbesondere für die Vorprüfung von Antragsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, können auf sachverständige Dritte übertragen werden.

### § 3 - Teilzeitstudium

(1) Das Studium an der TU Berlin ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium studiert werden, wenn Gründe gemäß § 22 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz vorliegen. Näheres zu den prüfungsrechtlichen Auswirkungen siehe § 7 und § 15 der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO). Im Teilzeitstudium können je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium nach Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte oder Leistungsnachweise erworben werden. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungspunkte bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen vor Beginn des Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeit, solange die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 BerLHG gegeben sind. Der Student oder die Studentin hat der TU Berlin im Rahmen der Rückmeldung mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Ein Doppelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen, ebenso wie die rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums.

(3) Im Teilzeitstudium müssen Studierenden unter Bezugnahme auf ihre persönliche Situation gesonderte Fristen, insbesondere für Abschlussarbeiten, gewährt werden. Die verlängerten Zeiträume dürfen nicht länger als das Doppelte der regulären Frist betragen.

(4) Teilzeitstudierende haben in der Universität denselben Status wie Vollzeitstudierende. Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

(5) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsesemester gezählt.

### § 4 - Immatrikulation beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 11 BerLHG

(1) Anträge beruflich Qualifizierter auf Zulassung und Immatrikulation in einen Studiengang der Technischen Universität Berlin nach § 11 BerLHG sind an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten. Nachweise sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Anträgen beruflich Qualifizierter, durch welche die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden soll (§

11 Abs. 1 BerLHG), sind folgende Nachweise und Erklärungen beizufügen:

1. Nachweis der bestandenen Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung („Meister-Prüfung“), des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen (§ 11 Abs. 1 Nr.1 BerLHG), oder
2. Nachweis einer abgeschlossenen Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder einer vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BerLHG), oder
3. Nachweis des Erwerbs eines der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BerLHG), oder
4. Nachweis des Erwerbs einer der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BerLHG).

(3) Anträgen beruflich Qualifizierter mit einem Studienwunsch, der fachähnlich zu ihrer beruflichen Qualifikation ist und durch welche die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden soll (§ 11 Abs. 2 BerLHG), sind folgende Nachweise und Erklärungen beizufügen:

1. Nachweis einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen, abgeschlossenen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich nahestehenden Beruf (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BerLHG), sowie
2. Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in diesem erlernten Beruf (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BerLHG).

(4) Anträgen beruflich Qualifizierter mit einem Studienwunsch, der fachfremd zu ihrer beruflichen Qualifikation ist, ist für die Studierfähigkeit der Nachweis der an der Technischen Universität Berlin erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung beizufügen (§ 11 Abs. 3 BerLHG).

(5) Die Frist für die Abgabe der Anträge wird auf den 15. Juli für das Wintersemester und auf den 15. Januar für das Sommersemester festgesetzt (Ausschlussfrist).

(6) Vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge, die den Anforderungen des § 11 Abs. 1 BerLHG entsprechen, nehmen am Verfahren im Rahmen der Vergabe der Studienplätze in der vorab zu vergebenden Quote gemäß § 6 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung teil.

(7) Vollständige und fristgerechte Anträge, die den Anforderungen des § 11 Abs. 2 BerLHG entsprechen, leitet die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung, ob es sich um eine für das angestrebte Studium geeignete berufliche Qualifikation handelt oder ob eine Zugangsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 BerLHG abzulegen ist, in welcher die Studierfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers geprüft wird. Näheres zur Zugangsprüfung wird durch die Satzung geregelt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitzuteilen, die dann über die Zulassung im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des Zulassungsverfahrens entscheidet. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der in der Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa) festgelegten Quote.

(8) Sollten im Rahmen der vorab zu vergebenden Quote der Berliner Hochschulzulassungsverordnung die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die zu Verfügung stehenden Plätze überschreiten, so werden die Plätze gemäß § 8a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vergeben.

## § 5 - Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, sofern sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, bedürfen für die Immatrikulation einer Zulassung, über die die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entscheidet. Dazu muss die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden, sofern sie nicht bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht erworben haben. Grundlage für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen zum Zwecke des Hochschulzugangs in Berlin einschließlich der Fachbindung und Klärung von Zweifelsfällen mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen liegt bei der für Hochschulen zuständigen Senatsbehörde (§ 61 Schulgesetz für das Land Berlin). Ferner müssen diese ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen nachweisen, die es ihnen ermöglichen, den Lehrveranstaltungen zu folgen. Die Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 und 3 sind Bestandteile der jeweiligen Studienordnung. Näheres über den Nachweis regelt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat.

(2) Bei internationalen Studiengängen sind die notwendigen Sprachkenntnisse in den fachspezifischen Ordnungen festzulegen.

(3) Die Qualifikation gemäß § 7 und § 7a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Umrechnungsverfahren ausländischer Schulnoten für die Hochschulzulassung in Deutschland festgestellt.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Aufbaustudium anstreben und, sofern die Promotionsordnung das zulässt, in einer anderen Sprache als Deutsch ihre Dissertation abfassen und die mündliche Prüfung ablegen wollen, müssen statt dessen ausreichende Kenntnisse dieser Sprache nachweisen. Näheres regelt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat. Wenn sie jedoch noch Studien- oder Prüfungsleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erbringen müssen, müssen sie auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

## § 6 - Befristete Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht zur direkten Studienaufnahme berechtigt (es liegt keine Gleichwertigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Ordnung vor), können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Technischen Universität Berlin geltenden Verwaltungsvorschriften befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester. Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit gemäß § 5 Abs. 1 gleichwertiger Hochschulzugangsberechtigung, aber ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, können zum Besuch von Lehrgängen für Deutsch als Fremdsprache in der Regel für zwei Semester befristet immatrikuliert werden, um sich auf die Deutsch-Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Für Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 wird zum Besuch von propädeutischen Lehrgängen des Studienkollegs die Immatrikulation auf ein Semester befristet. Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. Eine Teilnahme am Fachstudium ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig. Näheres regelt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen der Technischen Universität Berlin und ihrer Heimatuniversität oder im Rahmen des üblichen Auslandsstudienaufenthaltes an der Technischen Universität studieren wollen, können ohne besonderes Zulassungsverfahren für höchstens zwei Semester immatrikuliert werden. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung um zwei Semester möglich. Eine Abschlussprüfung kann während dieses Studiums nur abgelegt werden, wenn dies in besonderen Ordnungen zugelassen ist. Mit dieser Immatrikulation ist kein Wahlrecht verbunden.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können befristet in Studiengänge immatrikuliert werden, die nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

## § 7 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bei „Studieren ab 16“ sowie im- Orientierungsstudium

(1) Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe (ab Klasse 10) können mit schriftlicher Genehmigung ihrer Schule als Frühstudierende im Rahmen des TU-Programms „Studieren ab 16“ an ausgewählten Lehrveranstaltungen der TU teilnehmen. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum Immatrikulationsschluss 1. April bzw. 1. Oktober zum jeweiligen Semester zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Programm besteht nicht. Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft zur Technischen Universität Berlin. Die Teilnahme ist kostenfrei. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Programms „Studieren ab 16“ erbracht worden sind, können bei einem späteren Studium an der Technischen Universität Berlin angerechnet werden.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber im Rahmen des TU-Programms Orientierungsstudium „MINTgrün“ können an ausgewählten Lehrveranstaltungen der TU teilnehmen. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum Immatrikulationsschluss am 1. Oktober zum jeweiligen Semester zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Programm besteht nicht. Die in „MINTgrün“ aufgenommenen Studierenden werden in das erste Fachsemester immatrikuliert. Die Immatrikulation endet mit dem Ablauf des zweiten Fachsemesters. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des TU-Programms „MINTgrün“ erbracht worden sind, können bei einem späteren Studium an der Technischen Universität Berlin angerechnet werden.

## § 8 - Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel eines Studiengangs ohne Zulassungsbeschränkung ist bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist für den neuen Studiengang zu beantragen. Wird für den neuen Studiengang eine zusätzliche Qualifikation gefordert, ist sie zusammen mit dem Antrag nachzuweisen. Der Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung setzt eine Zulassung voraus.

(2) Mit dem Antrag ist eine Entscheidung des für den neuen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses, über anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistungen sowie die daraus folgende Fachsemestereinstufung vorzulegen. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung kann auf einen solchen Bescheid verzichten, wenn in dem bisherigen Studium keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(3) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 23a Abs. 3 BerLHG in ein höheres Fachsemester eingestuft werden möchte, muss das Ergebnis der Einstufungsprüfung ebenfalls zusammen mit dem Antrag auf Wechsel des Studiengangs vorlegen.

## § 9 - Studienplatztausch

(1) Bestehen für einen Studiengang und/ oder für bestimmte Fachsemester Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztausch mit Studierenden einer anderen deutschen Hochschule stattfinden, wenn Studiengang und Fachsemester übereinstimmen und beide Personen nicht unter einschränkenden Bedingungen immatrikuliert sind. Der Verzicht auf den Studienplatz durch die zugelassene Bewerberin oder den Bewerber oder der Exmatrikulationsantrag der oder des Studierenden ersetzen die positive Auswahlentscheidung für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der ein Studium an der Technischen Universität anstrebt. Die übrigen Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Der Antrag auf erneute Immatrikulation bei einem Hochschulwechsel ist innerhalb der Frist gemäß § 2 Abs. 3 unmittelbar nach der Exmatrikulation an der anderen Hochschule zu stellen; die Exmatrikulation durch die zuletzt besuchte Hochschule ist durch eine Kopie des Exmatrikulationsbescheides der vorangegangenen Hochschule, spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der TU Berlin, nachzuweisen.

## § 10 - Ankündigung von und Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedarf dann einer besonderen Zulassung, wenn

1. wegen ihrer Eigenart nach der einschlägigen Studienordnung eine begrenzte Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgesehen ist;
2. zur ordnungsgemäßen Teilnahme nach der einschlägigen Studienordnung ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt werden;
3. die Zahl der Arbeitsplätze aus räumlichen oder anderen sachlichen Gründen begrenzt ist.

(3) Liegen mehr Zulassungsanträge vor, als Plätze vorhanden sind, so werden erstrangig die Studierenden zugelassen, deren Studiengang die Lehrveranstaltung als Pflichtfach vorschreibt, zweitrangig werden die Studierenden zugelassen, deren Studiengang die Lehrveranstaltung als Wahlpflichtfach vorsieht, drittrangig werden die Studierenden zugelassen, die die Lehrveranstaltung in ihrem Freien Wahlbereich einbringen wollen und viertrangig werden die Studierenden zugelassen, die die Lehrveranstaltung als Zusatzstudium einbringen wollen. Diese Studierenden werden nach Fachsemestern zu Rangklassen zusammengefasst.

Die erste Rangklasse wird durch diejenigen gebildet, die in dem Fachsemester für die die Lehrveranstaltung vorgesehen ist, stu-

dieren; hilfsweise beschließt der Fakultätsrat der Fakultät, die für den Studiengang zuständig ist, welchem Fachsemester die Lehrveranstaltung zugeordnet werden soll. Vorrangig sind die Studierenden zu behandeln, die in den vorhergehenden Semestern zu dieser Lehrveranstaltung oder einer anderen Lehrveranstaltung, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für diese Lehrveranstaltung Zulassungsvoraussetzung ist, nachweislich nicht zugelassen wurden, obwohl sie die Voraussetzungen nach Satz 3 erfüllten. Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung die Studienleistung nicht in dem Fachsemester absolvieren konnten, das nach der Studienordnung dazu vorgesehen ist, sind ebenfalls vorrangig zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen zuzulassen. Dies gilt auch für Studierende mit betreuungsbedürftigen Kindern oder zu pflegenden Angehörigen. Die zweite Rangklasse bilden diejenigen, deren Fachsemesterzahl vom vorgesehenen Fachsemester um eins abweicht, usw. Der Prüfungsausschuss, bei Studiengängen oder Teilstudiengängen mit staatlicher Abschlussprüfung die oder der Fakultätsbeauftragte, kann Studierende auf Antrag in Härtefällen einer anderen Rangklasse zuordnen. Können nicht alle Angehörigen einer Rangklasse zugelassen werden, so entscheidet das Los. Die Zulassung kann auf Wunsch der Studierenden verlängert werden, wenn die zur Lehrveranstaltung gehörende Modulprüfung wiederholt werden muss.

## § 11 - Führung des Studienbuchs über den Nachweis von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden sollen die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen belegen, d. h. in die dafür vorgesehenen Formblätter des Studienbuchs, die ihnen mit den Semesterunterlagen zugesendet werden, eintragen.

(2) Die Dozentin oder der Dozent bestätigt auf Wunsch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung durch ein Testat. Etwaige formale Bedingungen für ein Testat sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung braucht ein Testat nicht mehr erteilt zu werden.

## § 12 - Rückmeldung

(1) Wer für das folgende Semester immatrikuliert bleiben will, hat sich zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldungsaufrorderungen werden den Studierenden zugesandt. Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung nach Absatz 1 nicht entbunden. Die Rückmeldung für ein Semester muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters formgerecht erfolgt sein. Zur Rückmeldung für das kommende Semester entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Mitgliedschaft einer oder eines Studierenden vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist. Die Rückmeldefrist kann von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Zustimmung des Akademischen Senats für einen bestimmten Rückmeldetermin geändert werden.

(3) Zur Rückmeldung gehören:

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen;
2. die Entrichtung der fälligen Gebühr und der Beiträge,
3. im Rahmen der Rückmeldung individuell zu erbringende Nachweise. Entsprechende Hinweise enthält die Rückmeldeaufrorderung.

4. gegebenenfalls eine Erklärung zur Änderung der Option, zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin oder zur Ausübung des Wahlrechts in einer Fakultät oder einem Institut.

5. Nachweise für ein Studium in Teilzeit gem. § 3 Abs. 2.

(4) Die Rückmeldung wird den Studierenden durch Übersendung der Studienunterlagen für das neue Semester bestätigt.

(5) Studierende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift und den Verlust des Studierendenausweises mitzuteilen.

### § 13 - Beurlaubung

(1) Wer das Studium an der Technischen Universität Berlin im folgenden Semester unterbrechen will, kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit aus wichtigem Grund einen Antrag auf Beurlaubung mit den entsprechenden Nachweisen stellen. Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ein Studienaufenthalt im Ausland,
2. die Absolvierung eines Praktikums,
3. eigene Krankheit,
4. die Geburt eines Kindes,
5. Krankheit/Pflege eines Kindes oder einer zu betreuenden Person.
6. Betreuung eines Kindes innerhalb der ersten sechs Lebensjahre für max. drei Jahre

Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester, maximal für vier Semester, ausgesprochen. In begründeten Einzelfällen kann die Obergrenze überschritten werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gerechnet.

(2) Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise auch auf einen verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn der Grund für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintritt. Die bis dahin erbrachten Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Für das erste Fachsemester soll eine Beurlaubung grundsätzlich nicht ausgesprochen werden.

(4) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen, die anderen Rechte, insbesondere das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen durchzuführende Prüfungen abzulegen, besteht fort.

(5) Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 6 dieser Vorschrift steht Studierenden für die Dauer von bis zu sechs Semestern ein Anspruch zum Besuch von Lehrveranstaltungen zu. Die besuchten Lehrveranstaltungen dürfen den Anspruch nicht beurlaubter Studierender nicht übersteigen. Gleiches gilt für Beurlaubte nach Absatz 1 Nr. 3 dieser Vorschrift, denen eine stufenweise Wiedereingliederung in das Studium auch während eines Urlaubssemesters ermöglicht werden soll.

### § 14 - Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft einer oder eines Studierenden an der Technischen Universität Berlin endet mit der Exmatrikulation oder – bei befristeter Immatrikulation – mit Ablauf der Frist. Wird die Exmatrikulation innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der

Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezahlt; in dieser Zeit erworbene Leistungsnachweise behalten jedoch ihre Gültigkeit.

(2) Studierende können die Exmatrikulation schriftlich bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beantragen. Dabei ist der Tag des laufenden Semesters anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens mit dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eingeht.

(3) Studierende werden gemäß § 15 Satz 3 Nr.4 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie gem. § 15 Satz 3 Nr. 3 BerlHG die Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben. Abschluss der Prüfung im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag, an dem der oder dem Studierenden mitgeteilt wird, dass das Zeugnis zur Abholung bereit liegt. Die Exmatrikulation tritt zwei Monate danach in Kraft. Wenn die Studentin oder der Student innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang mit berufsqualifizierendem Abschluss oder zu einem weiterbildenden Studium beantragt, tritt sie erst mit Ablehnung dieses Antrages in Kraft.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnung erhalten.

(6) Die Exmatrikulation auf Grund einer verhängten Ordnungsmaßnahme gemäß § 16 BerlHG bleibt unbenommen.

### § 15 - Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Studierende einer anderen Hochschule, die Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Berlin besuchen wollen, können auf Antrag als Nebenhörerin oder Nebenhörer zugelassen werden. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Antrag ist schriftlich während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu stellen. Findet eine Lehrveranstaltung in den Semesterferien statt, kann die Zulassung auch noch während der Lehrveranstaltung beantragt werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten der gewünschten Lehrveranstaltung sowie des zuständigen Dekanats beizufügen.

(3) Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester. Über die Zulassung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt.

(4) An Lehrveranstaltungen mit begrenzter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen Nebenhörerinnen und Nebenhörer nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der Technischen Universität Berlin ausgeschlossen werden.

(5) Eine Nebenhörerin oder ein Nebenhörer kann Leistungsnachweise der besuchten Lehrveranstaltungen erwerben.

(6) Nebenhörerinnen oder Nebenhörer können Fachprüfungen ablegen. Für die Fachprüfungen gelten die Prüfungsordnungen der Studiengänge aus denen die Lehrveranstaltungen gewählt worden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme an Fachprüfungen besteht nicht.

(7) Mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann für Studiengänge und Teilstudiengänge eine Gleichstellung von immatrikulierten Studierenden und Nebenhörerinnen oder Nebenhörern beim Zugang zu Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen vereinbart werden.

#### § 16 - Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten der gewünschten Lehrveranstaltung auf Antrag als Gasthörerin oder als Gasthörer zugelassen werden. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Antrag ist schriftlich während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu stellen. Findet eine Lehrveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit statt, kann die Zulassung auch noch während der Lehrveranstaltung beantragt werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten der gewünschten Lehrveranstaltung sowie des zuständigen Dekanats beizufügen.

(3) Die Zulassung erfolgt für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters. Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll zusammen höchstens sechs Semesterwochenstunden betragen. Die Lehrveranstaltungen werden auf einer Gasthörerkarte bescheinigt, die der Gasthörerin oder dem Gasthörer auszuhändigen ist.

(4) Zu Lehrveranstaltungen mit besonderer Zulassung dürfen Gasthörerinnen und Gasthörer nur zugelassen werden, wenn da-

durch weder Studierende der Technischen Universität Berlin noch Nebenhörerinnen und Nebenhörer ausgeschlossen sind.

(5) Eine Gasthörerin oder ein Gasthörer kann über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und über den Erfolg der Teilnahme, sofern Leistungsnachweise erworben werden können, eine Bescheinigung erhalten. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Die Bescheinigung über die Teilnahme stellt keinen Nachweis über Prüfungsleistungen dar.

#### § 17 - Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation oder auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer oder als Gasthörerin oder Gasthörer zu stellen ist, werden von der zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durch Anschlag bekannt gemacht.

#### § 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Kraft.

(2) Die bisher geltende Fassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 6. Februar 1991 (AMBI.TU S. 29), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (AMBI. TU S. 322) tritt mit Inkrafttreten dieser Neufassung außer Kraft.

